

Ball Packaging Europe (BPE)

Richtlinien für Lieferanten/Dienstleister

1.) Gesetze und Vorschriften

Lieferanten/Dienstleister werden im Rahmen der Ausführung ihrer Geschäfte und der Lieferung von Waren sowie der Erbringung von Dienstleistungen an BPE sämtliche einschlägigen Gesetze, Vorschriften, Bestimmungen sowie Anforderungen einhalten.

2.) Beschäftigungspraxis/Menschenrechte

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten/Dienstleister ein angemessenes Arbeitsumfeld schaffen und unter anderem Folgendes beachten:

- Lieferanten/Dienstleister beschäftigen weder Personen unter dem gesetzlichen erwerbsfähigen Alter, noch akzeptieren sie physische oder andere rechtswidrige Misshandlung oder Belästigung, noch setzen sie Zwangsarbeit in irgendeinem Bereich ihres Geschäftes ein;
- Lieferanten/Dienstleister beurteilen ihre Mitarbeiter gemäß ihrer Fähigkeiten und diskriminieren sie nicht aufgrund einer nach den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften geschützten Gegebenheit oder Eigenschaft;
- Lieferanten/Dienstleister erkennen das Recht eines jeden Mitarbeiters an, sich jeder rechtlich gebilligten Organisation anzuschließen;
- Arbeitszeiten, Gehälter und Sozialleistungen entsprechen sämtlichen einschlägigen lokalen Gesetzen.

Wir erwarten von unseren Lieferanten/Dienstleistern die Ausführung ihrer Geschäfte im Einklang mit den höchsten Integritätsstandards, mit Menschenrechtsprinzipien als besonderem Schwerpunkt, einschließlich der Deklaration der Menschenrechte der Vereinten Nationen.

3.) Umwelt

Wir erwarten von unseren Lieferanten/Dienstleistern, dass sie in ihren Betrieben die einschlägigen Umweltgesetze und Vorschriften einhalten und Pläne zur Behebung eventuell nicht konformer Praktiken erstellen und umsetzen.

4.) Arbeitssicherheit und -gesundheit

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten/Dienstleister ein sicheres, gesetzeskonformes Arbeitsumfeld schaffen sowie Richtlinien und Regeln umsetzen die geeignet sind, Unfälle und Verletzungen zu minimieren.

5.) Antitrust

BPE verpflichtet sich zum freien Wettbewerb im Markt. Ein Verhalten mit dem Ziel, die Wettbewerbskräfte einzuschränken, ist unvereinbar mit dieser Verpflichtung und kann gegen Kartellrecht verstoßen. Lieferanten/Dienstleister werden Wettbewerbern keine Informationen bezüglich aktueller oder künftiger Preise, Preispolitik, Verkaufsvolumen oder -bedingungen, Produktionsleistungen oder sonstige Auskünfte bezüglich des Marktes weitergeben und sämtliche einschlägigen Kartellrechtsvorschriften einhalten.

6.) Bestechung und Korruption

BPE folgt dem strikten Grundsatz, Bestechung und Korruption zu unterbinden. Lieferanten/Dienstleister werden sämtliche einschlägigen Bestechungs- und Korruptionsbekämpfungsvorschriften einhalten, insbesondere, aber nicht ausschließlich, den United States Foreign Corrupt Practices Act of 1977 und den U.K. Bribery Act 2010 in der jeweils gültigen Fassung. Lieferanten/Dienstleister werden daher weder an Regierungsbeamte noch an andere direkt oder indirekt Zahlungen leisten, Unterhaltungsprogramme bieten oder Geschenke oder sonstige Wertsachen überreichen, um diese in der Ausübung oder Nichtausübung ihrer Pflichten zu beeinflussen oder diese dazu zu veranlassen, ihren Einfluss auszuüben oder einen unangemessenen Vorteil zu sichern oder Geschäfte für BPE zu generieren oder zu erhalten.

7.) Einhaltungsnachweis

Lieferanten/Dienstleister werden auf Aufforderung durch BPE die Einhaltung dieser Richtlinien belegen und nachweisen.